

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen von Immobiliardarlehensvermittler und Honorar-Immobiliardarlehensberater zu dem Gruppenvertrag mit der S.L.P. Vertriebsservice AG (BBR.) VH 4128:01SLP

03.16

1. Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), insoweit jedoch abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB, in Ergänzung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern zu dem Gruppenvertrag mit der S.L.P. Vertriebsservice AG (BBR., Form. VH 4103 SLP) und im Rahmen der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit der im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten Eigenschaft.

2. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

3. Leistungsumfang

3.1 Nachhaftung

Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrages begangenen Verstöße, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem sie gemeldet wurden.

3.2 Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der Versicherungssumme

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vgl. § 9 ImmVermV.

3.3 Serienschäden

§ 3 Ziff. 4.1.3 AVB erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Verstoß.“

3.4 Selbstbeteiligung

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Sofern keine andere Selbstbeteiligung im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen ist, gilt abweichend von § 3 Ziff. 6.1 AVB eine Selbstbeteiligung von 500,00 Euro je Versicherungsfall.

4. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen sind – teilweise in Ergänzung zu § 4 AVB – insbesondere Haftpflichtansprüche

- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen;
- 4.2 die dadurch entstanden sind, dass die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwendet werden;
- 4.3 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- 4.4 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;
- 4.5 im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz;
- 4.6 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Tätigkeiten für Auftraggeber ausführt, die mit ihm durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 4.7 von Darlehensgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in vertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt.